

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/c1fd5332-1baf-3736-95e0-e78cfc6a0c1c>

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln für Dampfkessel Betrieb Speisewasser und Kesselwasser von Dampferzeugern der Gruppe IV (TRD 611)
Ämtliche Abkürzung	TRD 611
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Technische Regeln für Dampfkessel

Betrieb

Speisewasser und Kesselwasser von Dampferzeugern der Gruppe IV (TRD 611) [\(1\)](#)[\(2\)](#)

Ausgabe Dezember 1996 (BArbBl. 12/1996 S. 84)

Geändert durch die Bekanntmachung vom 25. Juni 2001 (BArbBl. 8/2001 S. 108)

Inhaltsübersicht	Abschnitt
Geltungsbereich	1
Begriffsbestimmungen	2
Anforderungen an Speisewasser und Kesselwasser	3
Anforderungen an das Speisewasser für Einspritzkühler zur Dampftemperaturregelung	4
Überwachung der Wasserqualität	5
Wasserkonditionierungsmittel mit organischen Bestandteilen	6
Datenblatt über Wasserkonditionierungsmittel mit organischen Bestandteilen	Anhang 1
Erläuterungen zur TRD 611	Anhang 2

Fußnoten

[\(1\) Amtl. Anm.:](#) Auf § 6 Abs. 2 der Dampfkesselverordnung wird hingewiesen (EG-Gleichwertigkeitsklausel).

[\(2\) Red. Anm.:](#) Die Dampfkesselverordnung vom 27.02.1980 (BGBl. I S. 173) ist zum 01.01.2003 durch Artikel 8 Abs. 3 Nr. 1 der Verordnung zur Rechtsvereinfachung im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, der Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und der Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes vom 27.09.2002 (BGBl. I S. 3777) außer Kraft getreten. Siehe jetzt BetrSichV.